



Satzungen

Satzung über die Ansprüche von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr auf Entgeltfortzahlung, auf Ersatz von Auslagen und auf die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, auf Ersatz von Aufwendungen für die Betreuung eines Kindes, bei Verdienstaufschlag und bei Arbeitsunfähigkeit sowie auf Schadensersatz (Feuerwehraufwandsentschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 311), der §§ 1, 2 und 32 bis 34 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 589), in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Samtgemeinde Jesteburg in seiner Sitzung am 23. Juni 2016 folgende Feuerwehraufwandsentschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

¹ Die ehrenamtliche Tätigkeit in der Freiwilligen Feuerwehr wird unentgeltlich geleistet. ² Diese Satzung regelt die Ansprüche von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr auf Entgeltfortzahlung (§ 32 NBrandSchG), auf Ersatz von Auslagen und auf die Gewährung von Aufwandsentschädigungen (§ 33 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG), den Höchstbetrag für den Ersatz von Aufwendungen für die Betreuung eines Kindes (§ 33 Abs. 2 Satz 2 NBrandSchG), den Höchstbetrag für den Ersatz von Verdienstaufschlag und bei Arbeitsunfähigkeit (§ 33 Abs. 4 Satz 3 NBrandSchG) sowie Ansprüche auf Schadensersatz (§ 34 NBrandSchG).

§ 2 Aufwandsentschädigungen

(1) Monatliche Aufwandsentschädigungen nach § 33 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG werden in folgender Höhe gezahlt für

1. ehrenamtliche Führungskräfte:

- | | |
|--|-----------|
| a) Gemeindebrandmeisterin oder Gemeindebrandmeister | 180 Euro, |
| b) stellvertretende Gemeindebrandmeisterin oder stellvertretender Gemeindebrandmeister | 90 Euro, |
| c) Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister | |
| aa) einer Stützpunktfeuerwehr | 70 Euro, |
| bb) einer Grundausstattungsfeuerwehr | 60 Euro, |

d) stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder stellvertretender

Satzungen der Samtgemeinde Jesteburg sind auch auf der Internetseite www.jesteburg.de einzusehen.

- | | |
|--|----------|
| Ortsbrandmeister | |
| aa) einer Stützpunktfeuerwehr | 35 Euro, |
| bb) einer Grundausstattungsfeuerwehr | 30 Euro; |
| 2. folgende Beisitzende des Gemeindekommandos: | |
| a) Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder -wart | 40 Euro, |
| b) Gemeindegemeinschaftsfeuerwehrwartin oder -wart | 40 Euro, |
| c) Gemeindeausbildungsleiterin oder -leiter | 30 Euro, |
| d) Gemeindefunkwartin oder -wart | 30 Euro, |
| e) Gemeindegemeinschaftsführerin oder -führer | 26 Euro, |
| f) Gemeindegemeinschaftsklassenbetreuerin oder -betreuer | 26 Euro, |
| g) Gemeindegemeinschaftsbeauftragte oder -beauftragter | 26 Euro, |
| h) Gemeindezeugwartin oder -wart | 26 Euro, |
| i) Gemeindeatemschutzgerätewartin oder -wart | 20 Euro, |
| j) Gemeindepressewartin oder -wart | 20 Euro; |
| 3. folgende Beisitzende des Ortskommandos: | |
| a) Gerätewartin oder -wart | |
| aa) einer Stützpunktfeuerwehr | 40 Euro, |
| bb) einer Grundausstattungsfeuerwehr | 30 Euro, |
| b) Atemschutzgerätewartin oder -wart | 20 Euro, |
| c) Jugendfeuerwehrwartin oder -wart | 20 Euro, |
| d) Kinderfeuerwehrwartin oder -wart | 20 Euro. |

(2) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, die mehr als eine Funktion ausüben, erhalten zusätzlich zum Betrag für ihre Funktion mit der höchsten monatlichen Aufwandsentschädigung die Hälfte der Aufwandsentschädigung für jede weitere ausgeübte Funktion.

(3) ¹ Aufwandsentschädigungen werden für jeden vollen Monat gezahlt, in dem eine Funktion offiziell ausgeübt wird. ² Die Zahlung für das jeweilige erste Halbjahr ist am 1. Juni eines jeden Jahres fällig, die Zahlung für das jeweilige zweite Halbjahr ist am 1. Dezember eines jeden Jahres fällig. ³ Wird die Funktion ununterbrochen mehr als drei Monate nicht ausgeübt, entfällt die Aufwandsentschädigung für den darauf folgenden Zeitraum. ⁴ Ab diesem Zeitpunkt erhält die stellvertretende Person die Aufwandsentschädigung.

(4) ¹ Mit diesen Aufwandsentschädigungen sind alle mit der Funktion verbundenen Auslagen, insbesondere Fahrt- und Reisekosten innerhalb der Samtgemeinde Jesteburg, Bekleidungskosten, Telekommunikationskosten jedweder Art und Kosten für Büromaterialien, abgegolten. ² Andere Ansprüche nach §§ 3 und 4 bleiben davon unberührt.

Entgeltfortzahlungen, Entschädigungen und Schadensersatz

(1) Entgeltfortzahlungen und Entschädigungen werden nach Maßgabe der §§ 32 und 33 NBrandSchG geleistet.

(2) ¹ Notwendige Auslagen, die wegen des Feuerwehrdienstes entstehen, sind auf Antrag zu entschädigen. ² Dies können Kosten im Sinne von § 2 Abs. 4 Satz 1 sein.

(3) Der Höchstbetrag der erstattungsfähigen Aufwendungen für die Betreuung eines Kindes nach § 33 Abs. 2 Satz 2 NBrandSchG beträgt 10 Euro je Stunde und 30 Euro je Tag.

4) ¹ Die Höchstbeträge für den Ersatz von Verdienstaufschlag derjenigen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, die weder von § 33 Abs. 3 noch von § 32 Abs. 1 NBrandSchG erfasst sind, werden nach § 33 Abs. 4 Satz 3 NBrandSchG auf 30 Euro je Stunde und 240 Euro je Tag festgesetzt. ² Im Übrigen wird auf § 33 Abs. 4 NBrandSchG verwiesen.

(5) ¹ Feuerwehrdienst im Sinne dieser Vorschrift sind Einsätze, Lehrgänge und Zeiten für die erforderliche Betreuung von Kindern und Jugendlichen in Kinder- und Jugendfeuerwehren bei Zeltlagern und dergleichen. ² Unmittelbar mit der Erwerbstätigkeit verbundener Zeitaufwand ist erstattungsfähig; dies kann Wegezeit sein. ³ Allgemeine Vor- und Nachbereitungsarbeiten, die auch außerhalb des Zeitraums der Erwerbstätigkeit ausgeübt werden können, sind nicht erstattungsfähig.

(6) In Ausnahmefällen können bei Vorliegen außergewöhnlicher Belastungen für bestimmte Tätigkeiten, deren Ausmaß nicht vorhersehbar war, auf Antrag die tatsächlich entstandenen Aufwendungen erstattet werden.

(7) Schadensersatz an Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr richtet sich nach § 34 NBrandSchG.

§ 4

Kostenersatz für Dienstreisen

¹ Für von der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten angeordnete und genehmigte Dienstreisen außerhalb der Samtgemeinde Jesteburg wird Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Kostenersatz nach dem Bundesreisekostengesetz gezahlt. ² Ausgenommen sind Reisekosten bei Entsendung durch das Land nach § 33 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG.

§ 5

Steuerliche Behandlung von Aufwandsentschädigungen

Soweit nach den einkommensteuerrechtlichen Bestimmungen Aufwandsentschädigungen zu versteuern sind, kann, wenn die Voraussetzungen hierfür vorliegen, auf Antrag der betroffenen Person eine Pauschalversteuerung durch die Samtgemeinde durchgeführt werden.

§ 6

Ausnahmen

Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte kann in begründeten außergewöhnlichen Einzelfällen Ausnahmen von den Regelungen dieser Satzung zu Gunsten des Mitglieds der Freiwilligen Feuerwehr zulassen.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 15. Juli 2016 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehraufwandsentschädigungssatzung vom 1. August 2015 außer Kraft.

Jesteburg, den 23. Juni 2016

Höper
Samtgemeindebürgermeister